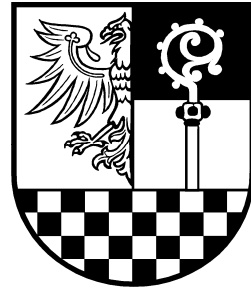


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 16. Dezember 2010

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Bekanntmachung**Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 9. Dezember 2010 3****1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung)
vom 17.12.2009 5****1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung
von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009 8****Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 09.12.2010 10****Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
Wirtschaftsplan 2011 21****Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau 22**

Bekanntmachungsanordnung 25

**Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung 26**

Bekanntmachungsanordnung 33

**Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau 34**

Bekanntmachungsanordnung 34

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und
Abwasserzweckverbands Luckau (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) 35**

Bekanntmachungsanordnung 51

**Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbands Luckau 52**

Bekanntmachungsanordnung 59

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 LuckenwaldeDas Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse
<http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00
Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der
Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur
Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 9. Dezember 2010**

Öffentlicher Teil der Sitzung**1. Beschluss einer Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Beschluss-Nr. VV 031/10)**

In Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird die in der Anlage beigefügte Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland verabschiedet.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) fordert alle örtlichen Bundestagsabgeordneten auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

2. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 17.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 032/10)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2009.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2011 (Beschluss-Nr. VV 033/10)

Der Wirtschaftsplan 2011 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2011 bis 2014 wird bestätigt.

4. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 034/10)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009.

5. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) (Beschluss-Nr. VV 035/10)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

6. Abberufung und Bestellung eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 036/10)

1. Herr Klaus Löwe wird als Stellvertreter von Herrn Norbert Schmidt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abberufen.

2. Herr Herbert Meißner wird als Stellvertreter von Herrn Norbert Schmidt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestellt.

Ludwigsfelde, den 10.12.2010

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Versammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Papierbehälter wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ein kostenpflichtiger Holservice angeboten.“

2. In § 8 Abs. 7 wird die Angabe „17 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „17 Abs. 1, 3, 6 und 7“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich (auch online) oder telefonisch beim Verband zu beantragen.“

4. § 13 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Weihnachtsbäume mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.“

5. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „bereitstellen“ die Worte „, es sei denn, er nimmt den kostenpflichtigen Holservice nach Abs. 7 in Anspruch“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l“ eingefügt.

7. § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7)

Der Verband bietet für Restabfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 8 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Restabfallbehälter und abweichend von § 8 Abs.4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-tägig oder 4-wöchentlich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Restabfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrythmus kann für Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-tägig entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Restabfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Restabfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner des Entleerungsbetrages zu stellen.“

8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nach „ § 17 Abs. 2“ „und Abs. 7“ eingefügt.

9. § 18 Abs. 2 f) erhält folgende Fassung:

„Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l darf der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand nicht länger als 15 m sein, es sei denn, es wird der kostenpflichtige Holservice in Anspruch genommen.“

10. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 11 dieser Satzung Punkt 1. wird die entgeltfreie Menge bei Abgabe auf den Recyclinghöfen von 60 kg auf „20 kg“ verändert.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 09.12.2010

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung
von Abfällen durch den Südbrandenburgischen
Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 6 Abs.1, 8, 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in Verbindung mit §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9)
Die Gebühr für den Holservice wird für den Transport der Abfallbehälter von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück erhoben.“

2. In § 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9)
Die Gebühr für den Holservice wird nach der Anzahl der Transporte, der Größe der Abfallbehälter und nach der Länge des Transportweges erhoben.“

3. In § 4 Abs. 5 wird nach den Wörtern „Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt“ der Wert „1,45 €“ durch den Wert „1,30 €“ ersetzt.

4. In § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10)
Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

<i>Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von</i>	<i>Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand</i>	<i>Gebühr für den Holservice je Transport</i>
<i>80 l bis 240 l</i>	<i>bis einschließlich 15 m</i>	<i>0,85 €</i>
<i>80 l bis 240 l</i>	<i>über 15 m bis einschließlich 50 m</i>	<i>2,25 €</i>
<i>1.100 l</i>	<i>bis einschließlich 15 m</i>	<i>kostenfrei</i>
<i>1.100 l</i>	<i>über 15 m bis einschließlich 50 m</i>	<i>3,10 €</i>

5. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „ § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung“ die Wörter „, für die Schließgebühr gem. §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 9 dieser Satzung und für die Gebühr für den Holservice gemäß §§ 2 Abs. 9, 3 Abs. 9 i. V. m. § 4 Abs. 10 dieser Satzung“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Entleerungsbetrag und für die Veranstaltungsgebühr entsteht“ durch die Worte „Entleerungsbetrag, die Veranstaltungsgebühr und die Gebühr für den Holservice entstehen“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „8, 9 und 10“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 09.12.2010

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 09.12.2010**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für nicht gefährliche Abfälle deklarierten Abfallart. Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für nicht gefährliche Abfälle entgegengenommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechsellaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4**Vereinfachter Nachweis für nicht gefährliche Abfälle
bzw. vereinfachter Sammelnachweis für nicht gefährliche Abfälle**

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für nicht gefährliche Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für nicht gefährliche Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

§ 5**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegen), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 6**Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gemäß § 5) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2011 tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 09.12.2010

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
01	Abfälle aus der Bearbeitung von Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	18,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	18,00
01 04 13	Abfälle von Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	148,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	148,00
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)	157,00
02 01 99	Abfälle a.n.g.	148,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	148,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	148,00
02 03 99	Abfälle a.n.g.	148,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	148,00
02 06 99	Abfälle a.n.g.	148,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	148,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	148,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	148,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	148,00
05	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	148,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	148,00
08	Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	148,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	148,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	148,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	148,00

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	148,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	148,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	148,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	148,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	148,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	157,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	148,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	148,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	157,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16,00
15 01 05	Verbundverpackungen	148,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	157,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	148,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	148,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02 14	Photovoltaikmodule	190,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	148,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	148,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 01 01	Beton* ²	
17 01 01 - 1	Beton Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 01 - 2	Beton Z 1.2, Z 2* ³	22,00
17 01 02	Ziegel* ²	
17 01 02 - 1	Ziegel Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 02 - 2	Ziegel Z 1.2, Z 2* ³	22,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	32,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten* ^{3,4}	174,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen* ²	
17 01 07 - 1	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 07 - 2	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 1.2, Z 2* ³	22,00

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
17 02 01	Holz	26,00
17 02 02	Glas	148,00
17 02 03	gemischte Kunststoffe	157,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 02 04-1*	Bau- u. Abbruchholz	26,00
17 02 04-2*	Altholzfenster	44,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	148,00
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	280,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**3 *4	174,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen**2	
17 05 04 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1**3	18,00
17 05 04 - 2	Bodenaushub Z 1.2 , Z 2**3	22,00
17 05 04 - 3	Bodenaushub mit einem Störstoffanteil größer 5%	40,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	310,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe**4	120,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	55,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	157,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	148,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	148,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	148,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	148,00
19 05 02	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen	148,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	148,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	148,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	148,00
19 08 02	Sandfangrückstände**2	148,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	148,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	148,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	148,00
19 12 01	Papier und Pappe	148,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	157,00
19 12 05	Glas	148,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	26,00
19 12 08	Textilien	148,00

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
19 12 09	Mineralien (z. B: Sand, Steine, Feinkorn) *2	148,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	148,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	148,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	148,00
20 01 02	Glas	148,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	148,00
20 01 10	Bekleidung	148,00
20 01 11	Textilien	148,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	148,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	26,00
20 01 39	Kunststoffe	157,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	36,00
20 02 02	Boden und Steine*2	
20 02 02 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1*3	18,00
20 02 02 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2*3	22,00
20 02 02 - 3	Bodenaushub mit einem Störstoffanteil größer 5%	40,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	148,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	148,00
20 03 01 - 2	Siedlungsmischabfälle	148,00
20 03 01 - 3	sonstige gemischte Gewerbeabfälle	148,00
20 03 02	Marktabfälle	148,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	148,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	148,00
20 03 07	Sperrmüll	107,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	148,00

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich.

*3 Zuordnung nach LAGA-Richtlinie.

*4 Annahme erfolgt nur bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr.

-
- | | |
|---|----------|
| 2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt | 10,00 €. |
| Das Mindestentgelt für private Anlieferungen beträgt | 3,00 €. |
| 3. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises, vereinfachten Sammelnachweises für nicht gefährliche Abfälle beträgt | 20,00 €. |
| 4. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 5) beträgt | 5,00 €. |
| 5. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nicht-gewerbliche Kleinanlieferer | |
| a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 3,00 € |
| b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 6,00 € |
| c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 9,00 € |
| d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 12,00 €. |

Bei mehr als 1,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

- | | |
|---|---------|
| 6. Für die Anlieferung von nicht mehr als 1 m ³ Asbestzementabfällen in vollständigen Platten durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer beträgt das Entgelt | |
| a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m | 4,00 €, |
| b) je m ² Dach- bzw. Fassadenplatte | 2,00 €. |

Bei mehr als 1,0 m³ sowie bei Anlieferung von Bruchplatten erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

- | | |
|---|--|
| 7. Bei der Anlieferung von Kohleteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie Gemischen aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder einen Störstoffanteil von mehr als 5 Vol-% enthalten, ist das zu zahlende Entgelt durch Verwiegung des Abfalls zu bestimmen. | |
|---|--|

Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

- | | |
|---|--|
| 8. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m ³ nicht überschreitet. | |
|---|--|

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen.

In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

9. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgelt in €
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben.

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	1,97
06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	kg	5	1,97
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	kg	10	0,82
07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	kg	10	0,82
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis	kg	20	0,78
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis	kg	20	0,82
09 01 04*	Fixierbäder	kg	20	0,82
11 01 05*	saure Beizlösungen	kg	10	0,88
11 01 06*	Säuren a.n.g.	kg	5	0,88
11 01 07*	Laugen a.n.g.	kg	5	0,88
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	keine	1,97

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	kg	10	0,69
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	kg	10	0,69
13 07 01*	Heizöl und Diesel	kg	keine	0,69
13 07 02*	Benzin	kg	keine	0,82
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	kg	keine	0,82
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	kg	10	0,82
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	5	0,88
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	kg	10	0,83
16 01 07*	Ölfilter	kg	1	0,83
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,76
16 01 15	Frostschutzmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114* fallen	kg	10	0,76
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	kg	10	1,97
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2	0,88
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	kg	5	1,97
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160106*, 160107* oder 160108* fallen	kg	5	1,97
16 06 01*	Bleibatterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kg	10	0,73
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)	kg	unbegrenzt	0,00
17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	kg	20	0,88
17 03 02	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	kg	20	0,88
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	kg	20	0,88
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände aus dem medizinischen Bereich	kg	keine	0,76
20 01 13*	Lösemittel	kg	10	0,82
20 01 14*	Säuren	kg	5	0,88
20 01 15*	Laugen	kg	5	0,88

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	20	0,82
20 01 19*	Pestizide	kg	10	1,97
20 01 21	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Stück	unbegrenzt	0,00
20 01 25	Speiseöle und -fette	kg	2	0,69
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	kg	2	0,69
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	kg	20	0,89
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,90
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	kg	10	0,90
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	keine	0,82
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	kg	10	0,86
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	kg	unbegrenzt	0,00

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Wirtschaftsplan 2011**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	19.418.000 €
	die Aufwendungen	19.030.000 €
	der Jahresgewinn	388.000 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.250.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-3.393.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	die Verbandsumlage	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. bis 17. Januar 2011 aus.

Ludwigsfelde, den 10.12.2010

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28), hat die Verbandsversammlung am 08.12.2010 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.
- (3) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 750 ff.) und Ergänzende Bedingungen sowie den Entgeltregelungen in den jeweils gültigen Fassungen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (3) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
- (4) Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gilt im Übrigen die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen sowie die Entgeltregelungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und abgabepflichtige öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nach Absatz 3 dann, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits jetzt oder in Kürze verbraucht wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Anschlussnehmer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der

öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Grundstückseigentümer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken. Verpflichtet sind neben den Anschlussnehmern alle Benutzer der Grundstücke. Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag befreien, wenn diesem die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 AVBWasserV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sollten diese Eigengewinnungsanlagen bereits bestehen und hat der Zweckverband hierüber noch keine Mitteilung erhalten, so ist diese Mitteilung unverzüglich einzureichen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Wasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und die Kosten für den Hausanschluss erfolgt nach Maßgabe der AVBWasserV i.V.m. den Ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück gar nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 AVBWasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von dem Zweckverband eine Genehmigung zu haben,

-
- c. entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnimmt,
 - d. entgegen § 5 Absatz 4 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
 - e. entgegen § 5 Abs. 4 dem Zweckverband nicht über bestehende Eigengewinnungsanlagen Mitteilung macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Wasserversorgungssatzung, beschlossen am 26.04.2006, in der Fassung der ersten Änderungssatzung, beschlossen am 15.04.2009, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

**Ergänzende Bedingungen
des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Wasserversorgung**

1.

**Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau („Zweckverband“) liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer angegebenen Erklärungen des Zweckverbands auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.

**Bedarfsdeckung
(zu § 3 AVBWasserV)**

- (1) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.
- (2) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem Zweckverband melde- und abmeldepflichtig.

3.**Art der Versorgung
(zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)**

- (1) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.
- (2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4.**Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.**Baukostenzuschüsse
(zu § 9 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung gem. § 9 Abs. 2 AVBWasserV.
- (5) Wird ein bereits zum Baukostenzuschuss herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Baukostenzuschuss noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Baukostenzuschuss für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den ein Baukostenzuschuss noch nicht veranlagt oder nur teilweise erhoben worden ist, nacherhoben.

**6.
Hausanschluss
(zu § 10 AVBWasserV)**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Gibt es mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbands untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten

können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbands entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8.

Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

10.

Zutrittsrechte (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

- (2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 AVBWasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem Beauftragten des Zweckverbands zu den in § 16 AVB Wasser V genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

11.**Technische Anschlussbedingungen
(zu § 17 AVBWasserV)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

12.**Messung
(zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Wasserzähler sollte maximal 20 m von der ersten Grundstücksgrenze entfernt installiert werden; ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachts unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind die § 11 AVBWasserV und Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**13.
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

**14.
Verwendung des Wassers
(zu § 22 AVBWasserV)**

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

**15.
Abrechnungen, Abschlagszahlungen
(zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit das Entgelt nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Abrechnungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.
- (3) Die Rechnungsschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Rechnungsschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Schuldners vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes entsteht die Schuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Rechnungsschuld auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (4) Die Zahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnungssumme fällig.

- (5) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu erwartende Forderung werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Diese werden regelmäßig mit der Rechnung auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Forderung fest. Die Vorauszahlungen sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 02., 04., 06., 08. und 10 Monats nach Bekanntgabe der Rechnung. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe der Forderung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitraum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Forderung fällig.
- (6) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem Zweckverband vorbehalten.

**16.
Verzug
(zu § 27 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

**17.
Sicherheitsleistungen
(zu § 29 AVB Wasser)**

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

**18.
Zahlungsverweigerung
(zu § 30 AVBWasserV)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

**19.
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(zu §§ 32, 33 AVBWasserV)**

- (1) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

**20.
Gerichtsstand
(zu § 34 AVBWasserV)**

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist am Sitz des Zweckverbands in Luckau.

**21.
Besondere Versorgungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

**22.
Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen dem Zweckverband zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

**23.
Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands und die Tarifpreise können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

Die Ergänzenden Bedingungen des TAZV Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am 01.01.2011 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen vom 04.05.2006 treten mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen außer Kraft.

Luckau, 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht werden.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau**Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser
in dem Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Trinkwasserpreis

- (1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
1,90 €	0,13 €	2,03 €

- (2) Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen berechnet:

Zählergröße	Grundpreis/Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis/Monat (brutto)
max. Qn 2,5	10,00 €	0,70 €	10,70 €
max. Qn 6	24,00 €	1,68 €	25,68 €
max. Qn 10	40,00 €	2,80 €	42,80 €
max. Qn 15	60,00 €	4,20 €	64,20 €
max. Qn 25	100,00 €	7,00 €	107,00 €
max. Qn 40	160,00 €	11,20 €	171,20 €
max. Qn 60	240,00 €	16,80 €	256,80 €

Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Das Preisblatt vom 20.04.2009 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehendes Preisblatt im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht werden.

Luckau, den 08.12.2010

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/2008, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) und der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28), hat die Verbandsversammlung am 08.12.2010 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der TAZV Luckau (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie
 - b. eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt gleichfalls durch den Zweckverband nach Maßgabe besonderer Satzungen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen:
- Kanalnetz für Schmutzwasser, Reinigungs- und Revisionsschächte, - soweit sie nicht zum Hausanschluss gehören – Pumpstationen, Hauspumpstationen und Rückhaltebecken,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbands stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,
 - verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (5) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich dem Revisionsschacht oder Reinigungskasten auf dem Grundstück bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit kein Revisionsschacht oder Reinigungskasten vorhanden ist. Der Hausanschluss ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (6) Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- und Unterdruckentwässerung, gehören zum Hausanschluss
- a. bei der Druckentwässerung, die Anschlussleitung mit Absperrschieber bis zur öffentlichen Sammelleitung (aber ohne Hauspumpstationen),
 - b. bei der Unterdruckentwässerung
 - der Schacht mit Ventileinheit,
 - die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Sammelleitung.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Anschlussnehmer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom Zweckverband zu verlangen.

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Schmutzwasserleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht.
- (2) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können oder zu Ablagerungen führen,
- giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Schmutzwasser, das die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

-
- (2) Schmutzwasser darf in den Schmutzwasserkanal nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten bleiben:
1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur: 35°C
 - b. pH-Wert: 6,0 bis 9,5
 - c. Absetzbare Stoffe: 1,5 ml/l (bei 30 min. Absetzzeit)
 - d. Abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
nach DIN 38409 Teil 17 30 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 3. Kohlenwasserstoffe 10 mg/l
 - a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999
 - b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20mg/l
 - c. adsorbierbare organische Kohlenwasserstoffe (AOX) 0,5 mg/l
 4. Organische leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
LHKW (nach DIN 38407 FS) 0,25 mg/l
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a. Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - b. Arsen (As) 0,1 mg/l
 - c. Barium (Ba) 2 mg/l
 - d. Blei (Pb) 0,2 mg/l
 - e. Cadmium (Cd) 0,05 mg/l
 - f. Chrom gesamt (Cr) 0,1 mg/l
 - g. Chrom (sechswertig) (Cr) 0,05 mg/l
 - h. Cobalt (Co) 2 mg/l
 - i. Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
 - j. Nickel (Ni) 0,1 mg/l
 - k. Quecksilber (Hg) (Se) 0,05 mg/l
 - l. Silber (Ag) 0,1 mg/l
 - m. Zink (Zn) 2 mg/l
 - n. Zinn (Sn) 2 mg/l
 - o. Aluminium (bei Bedarf) (Al) 3 mg/l
 - p. Eisen (bei Bedarf) (Fe) 5 mg/l.
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N NH₃-N) 80 mg/l
 - b. Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) oder Nitrat (NO₃-N) 10 mg/l
 - c. Cyanid, gesamt (CN) 1,0 mg/l
 - d. Cyanid, leicht freisetzbar 0,1 mg/l
 - e. Fluorid (F) 50 mg/l
 - f. Sulfat (SO₄) 300 mg/l
 - g. Sulfid 0,2 mg/l
 - h. Chlorid 400 mg/l
 - i. Phosphorverbindungen (P) 10 mg/l.

7. Organische Stoffe
 - a. Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole nach EPA 8041 1,0 mg/l
 - b. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
 8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 900 mg/l
 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahrens zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung 1986 100 mg/l
 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.
- (3) Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz. Die Übergabestelle ist entweder die Revisionseinrichtung des Hausanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht.
- Die Übergabestelle wird jeweils durch den Zweckverband festgelegt.
- (4) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten jedes Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
- Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt, und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2.
- (5) Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Abs. 2 einzuhalten. Dieses gilt nicht für den Parameter "Temperatur".
- (6) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (8) Der Zweckverband behält sich weiterhin vor, Einschränkungen im Sinne der "ATV-Regelwerke Abwasser-Abfall" über die angeführten Begrenzungen von Schmutzwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen.
- (9) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Schmutzwassers, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (10) Jeder Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.
- (11) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern "Temperatur" und "pH-Wert" anzuwenden.
- (12) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (13) Die Einleitungsgrenzwerte nach § 5 Abs. 2 gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der Zweckverband berechtigt, die Schmutzwassereinleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu unterbinden.
- (14) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Zweckverband Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Schmutzwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwachsung, sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasserbehandlungsanlage an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Kanalnetz zugeführt werden.

-
- (15) In die Schmutzwasserkanalisation dürfen nicht eingeleitet werden:
- a. Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
 - b. Kühlwasser,
 - c. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
 - d. Gülle, Jauche und Silagewasser,
 - e. Blut aus Schlachtungen,
 - f. Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.
- (16) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (17) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 10 und 15 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (18) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.
- (19) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen können vom Zweckverband zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem Zweckverband in den vom Zweckverband bestimmten Zeitabständen vorzulegen.
- (20) Die Absätze 1 bis 19 gelten auch für Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück Schmutzwasser bereits jetzt oder in Kürze anfällt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind neben den Anschlussnehmern alle Benutzer der Grundstücke. Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.

- (4) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussnehmers alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (6) Auf den Grundstücken ist das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und der gesamte nicht separierte Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser dem Zweckverband zu überlassen.
- (7) Der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. § 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag befreien, wenn dem Anschlussnehmer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der Zweckverband. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Schmutzwasseranlagen (DIN 1986-100, DIN EN 12056-1) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird mindestens 10 cm über die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Schmutzwasserkanal festgesetzt.

- (2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband von dem Anschlussnehmer den Einbau, Betrieb und Unterhaltung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Hausanschlusses einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt der Zweckverband.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Hausanschlüssen führt der Zweckverband selbst oder ein von ihm Beauftragter aus.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude führt der Anschlussnehmer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung und nach den jeweils geltenden Regeln der Technik aus.

§ 9

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband zu beantragen.
- (2) Vor Herstellung des Hausanschlusses sind zur Beurteilung des Anschlusses folgende notwendigen Unterlagen einzureichen:
 - a. eine Baubeschreibung der privaten Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
 - b. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - den Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundleitung auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und evt. vorhandener Schmutzwasservorbehandlungsanlagen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

- (3) Der Zweckverband prüft, ob die Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Zweckverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Zweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerhafte oder vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Sie besteht aus der Verbindung nach dem Revisionsschacht bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem TAZV Luckau die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des TAZV Luckau oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAZV Luckau in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom TAZV Luckau festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAZV Luckau fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des TAZV Luckau auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom TAZV Luckau eine

angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAZV Luckau.

- (7) Dem Verband ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (8) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung oder Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Dazu zählen insbesondere die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den DIN-Vorschriften (DIN 1986-30, DIN 1986-100), entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die Entsorgungsfahrzeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Zweckverband ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erlassen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

- (6) Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (7) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Zweckverband ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erlassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen, sofern nicht schon vorhanden, ferner ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, einzureichen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Die Inbetriebnahme ist dem Zweckverband anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, das Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und –einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist ein Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen. Die Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies gegenüber dem Zweckverband noch nicht erfolgt ist.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube bzw. die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann, wenn das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann.

**§ 14
Entleerung**

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Zweckverband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen**§ 15
Untersuchung des Schmutzwassers**

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 5 fallen. Die Kosten der Analyse trägt der Anschlussnehmer.

**§ 16
Einleitkataster**

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, wenn deren Beschaffenheit vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Schmutzwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 17**Anzeige-, Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte dem Zweckverband innerhalb einer vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Hausanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis/Schriftstück auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a. der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
 - b. Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d. sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
 - e. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
 - f. das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 18**Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19

Beiträge und Gebühren

Für den Anschluss an die zentrale und dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von dem Zweckverband oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 21

Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung von Abwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren.
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder die Einleitbedingungen des Abwassers gemäß § 5 nicht eingehalten werden.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - b. entgegen § 5 Abs. 10 und 14 Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Probenahmeschächte nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c. dem Verbot des § 5 Abs. 15 zuwiderhandelt,
 - d. entgegen § 5 Abs. 10 das Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
 - e. entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 13 Einleitungsgrenzwerte überschritten werden,
 - f. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - g. entgegen § 6 Abs. 2 und 6 nicht das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 - h. entgegen § 6 Abs. 5 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - i. entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Zweckverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - j. entgegen § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 9 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - k. entgegen § 10 Abs. 8 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,
 - l. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den technischen Vorgaben erstellt,
 - m. entgegen § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich macht,
 - n. entgegen § 12 die erforderlichen Unterlagen nicht einreicht,
 - o. entgegen § 14 nicht ordnungsgemäß entleeren lässt,
 - p. entgegen § 15 das Schmutzwasser nicht untersuchen lässt,
 - q. entgegen § 17 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - r. entgegen § 17 Abs. 5 den Zweckverband nicht benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, beschlossen am 26.04.2006, in der Fassung der ersten Satzungsänderung, beschlossen am 15.04.2009, sowie die Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, beschlossen am 26.04.2006, in der Fassung der ersten Änderungssatzung, beschlossen am 15.04.2009, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau am 08.12.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung

- a. zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus der zentralen öffentliche Schmutzwasseranlage,
- b. zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage).

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Mengengebühr.

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung von

maximal Qn 2,5	= 14,00 €/Monat
maximal Qn 6	= 33,60 €/Monat
maximal Qn 10	= 56,00 €/Monat
maximal Qn 15	= 84,00 €/Monat
maximal Qn 25	= 140,00 €/Monat
maximal Qn 40	= 224,00 €/Monat
maximal Qn 60	= 336,00 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 in Höhe von 14,00 € / Monat erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend Abs. 2 S. 1.

§ 4 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengengebühr beträgt 3,53 EUR/m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 6

Grundgebühr

- (1) Neben der Entsorgungsgebühr wird sowohl für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe als auch für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Die Grundgebühr bei **abflusslosen Sammelgruben** beträgt bei einer Nennleistung von

maximal Qn 2,5	= 3,60 €/Monat
maximal Qn 6	= 8,64 €/Monat
maximal Qn 10	= 14,40 €/Monat
maximal Qn 15	= 21,60 €/Monat
maximal Qn 25	= 36,00 €/Monat
maximal Qn 40	= 57,60 €/Monat
maximal Qn 60	= 86,40 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird eine Grundgebühr mit einer Nennleistung Qn 2,5 in Höhe von 3,60 € / Monat erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend der Staffelung nach Abs. 3 S. 1.

- (4) Die Grundgebühr bei **Kleinkläranlagen ohne Biologie** beträgt bei einer Nennleistung von

maximal Qn 2,5	= 3,83 €/Monat
maximal Qn 6	= 9,19 €/Monat
maximal Qn 10	= 15,32 €/Monat
maximal Qn 15	= 22,98 €/Monat
maximal Qn 25	= 38,30 €/Monat
maximal Qn 40	= 61,28 €/Monat
maximal Qn 60	= 91,92 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird eine Grundgebühr mit einer Nennleistung Qn 2,5 in Höhe von 3,83 € / Monat erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend der Staffelung nach Abs. 4 S. 1.

§ 7

Gebührenmaßstab Entsorgung Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 8

Gebührenmaßstab Entsorgung Sammelgruben

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtliche Genehmigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengensmesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengensmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengensmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbe-
seitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 9

Entsorgungsgebührensätze

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt
- für die Entsorgung von Schmutzwasser aus **abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtliche Genehmigung 3,95 € pro Kubikmeter** der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** mit wasserrechtlicher Erlaubnis **23,43 € pro Kubikmeter** der nach § 7 ermittelten Menge,
 - für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer **Kleinkläranlage mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe 37,51 € pro Kubikmeter** der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) In der in Abs. 1 genannten Entsorgungsgebühr ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 0,64 EUR.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht erstmals mit der Entnahme des Räumgutes. Sie endet, sobald die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen oder dieser kein Räumgut zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube. Sie endet, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen oder dieser kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage folgt. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald die Sammelgrube oder die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen oder der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Räumgut zugeführt wird.

III. Schlussbestimmungen**§ 11
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 12
Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13
Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsausweis des Zweckverbands versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und das Betreten zu dulden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 11 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 und § 8 Abs. 3 keine vom Zweckverband autorisierte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat,
 - c. entgegen § 13 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d. entgegen § 13 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e. entgegen § 13 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.000 EUR geahndet werden.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, beschlossen am 15.04.2009, sowie die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, beschlossen am 15.04.2009, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 08.12.2010

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher